Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtwerke
AZ: 58.00.70-2025/000294

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.11.2025	**4063/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau	26.11.2025						
Rat	17.12.2025						

Betreff:

Kalkulation der Trinkwassergebühren für das Jahr 2026 sowie Erlass der 22. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau:

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau schlägt dem Rat der Stadt Lennestadt vor

1. die als Anlage I beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 zu billigen,
2. die Verbrauchsgebühr (netto) für den Bezug von Trinkwasser **von 2,09 €/m³ auf 2,14 €/m³ zu erhöhen**
3. die Grundgebühr lt. Anlage II zu erhöhen
 und
4. den als Anlage II beigefügten Entwurf der 22. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch die 21. Nachtragssatzung vom 28. Mai 2025 als Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Lennestadt

1. billigt die als Anlage I beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2026
2. erhöht die Verbrauchsgebühr (netto) für den Bezug von Trinkwasser **von 2,09 €/m³ auf 2,14 €/m³**
3. erhöht die Grundgebühr lt. Anlage II
 und
4. beschließt den als Anlage II beigefügten Entwurf der 22. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch die 21. Nachtragssatzung vom 28. Mai 2025 als Satzung

. . .

Sachdarstellung:

1.

2. Kalkulation der Trinkwassergebühren

Die Kalkulation der Trinkwassergebühren erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW. Sowohl die Grundsätze als auch der Aufbau der letztjährigen Kalkulation werden beibehalten. Die Gliederung entspricht dem Kontenrahmen des Buchhaltungsprogramms, der entsprechend auch im Wirtschaftsplan wieder zu finden ist. Eine Eigenkapitalverzinsung wird nicht vorgenommen (Ratsbeschluss vom 24.06.1987 s. auch Vorlage 9021/2010).

Aufgrund der Prognosen nach der derzeitig vorliegenden Aktenlage werden die einzelnen Positionen bei den gebührenfähigen Aufwendungen und Erträgen angepasst, so dass hier im Vergleich zur Kalkulation für 2025 ein Mehrbedarf in Höhe von fast 190.000 € für den Betriebszweig Wasser festzustellen ist.

Aufwendungen und Erträge
Mit Schreiben vom 07.10.2025 haben die Kreiswerke Olpe (KWO) darüber informiert, dass der Wasserbezugspreis ab dem Jahr 2026 um 0,02 €/m³ erhöht werden muss.

Die Personalkosten steigen im Jahr 2026, auch aufgrund einer vorsichtig kalkulierten Tarifsteigerung von 3 % um fast 30.000, - €. Dabei sind auch die Aufwendungen für eine zusätzliche Stelle eines technischen Mitarbeiters (EG 7) im Bereich der Wasserversorgung berücksichtigt. Diese Stelle ist für den Zeitraum von 2026-2028 vorgesehen, um die Umstellung auf Ultraschall-Wasserzähler durchführen zu können und gleichzeitig ausreichend personelle Kapazitäten für die Instandhaltung des Rohrnetzes und die Betreuung eines Auszubildenden ab Mitte 2026 zu haben.

Im laufenden Aufwand ist die Anschaffung eines Fahrzeugs für den Wassermeister eingeplant. Die Beschaffung eines Elektrofahrzeugs der Nutzklasse N1 (bis 3,5t) wird gefördert. Ein entsprechender Förderantrag wurde bereits positiv beschieden, sodass dieses Fahrzeug zeitnah zum Jahresbeginn beschafft werden soll. Hierbei handelt es sich um ein Leasingfahrzeug. Entsprechende Aufwendungen sind für das Jahr 2026 einkalkuliert. Im Vergleich zu 2025 soll in 2026 die investive Tätigkeit in die Instandhaltung des Leitungsnetzes deutlich erhöht werden.

Ab dem Jahr 2026 beginnen die Stadtwerke Lennestadt auch mit der Umstellung auf Ultraschall- Wasserzähler mit entsprechender Auslesefunktion. Die Kosten für die Anschaffung und den Austausch der Wasserzähler werden ab 2026 investiv behandelt und sind im Rahmen einer Abschreibung einkalkuliert.

Verbrauchsmengen:
Die aktuellen Zahlen des Jahres 2025 lassen einen leicht gestiegenen Verbrauch im Vergleich zum Jahr 2024 erwarten (+2 %). Diese Tendenz wurde für die Kalkulation auch im Jahr 2026 berücksichtigt. Im Vergleich zu den Vorjahren wird aber insgesamt mit einer geringeren „Anzurechnenden Wassermenge“ gerechnet. Der Ansatz von 1.165.000 m³ in den Vorjahren konnte nicht erreicht werden, sodass in 2026 mit einem Wert von 1.135.000 m³ kalkuliert wird,

Ausgleich von Kostenüber-/ und –unterdeckungen
Der Jahresabschluss 2022 und die damit erfolgte Nachkalkulation weist noch eine verbliebende Unterdeckung von 79.580,43 aus und ist letztmalig in der Kalkulation 2026 in Ansatz zu bringen. Der mittlerweile festgestellte Jahresabschluss 2023 weißt ebenfalls eine Unterdeckung in Höhe von - 65.719,46 auf. Von diesem werden 15.719,46 € in 2026 gebührenerhöhend in der Kalkulation berücksichtigt, da auch in den ausstehenden Jahresabschlüssen 2024 und 2025 mit Unterdeckungen zu rechnen ist.

. . .

Festsetzung der Gebühr:
Die Steigerung des Bedarfs, der Ausgleich von Unterdeckungen der Vorjahre und notwendige und unumgängliche Investitionen in das Leitungsnetz machen eine weitere Steigerung der Wassergebühr im Jahr 2026 unumgänglich. Im Vergleich zum Jahr 2025 steigt die Gebühr (netto) im Jahr 2026 um 0,05 €/m³ auf 2,14 €/m³. Dies ist eine prozentuale Steigerung von 2,39 %. Durch die gleichzeitige Erhöhung der Grundgebühr wird ein weiterer verbrauchsabhängiger Gebührenanstieg um weitere 15 ct/m³ vermieden. Für eine Lennestädter Musterfamilie (4 Personen/44 m³ je Person und Jahr) bedeutet die aktuelle Gebührensteigerung Mehrkosten von insgesamt 30,42 € im Jahr bzw. 2,54 € pro Monat. Bei einem fiktiven Gebührensatz von 2,29 € ohne Anpassung der Grundgebühr liegen die Mehrkosten bei insgesamt 37,- € im Jahr.

In der finalen Abstimmung wurde sich für eine Erhöhung der Grundgebühr im Vergleich zu einer noch höheren Festsetzung der Verbrauchsgebühr entschieden, da somit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass rund ein Drittel der kalkulierten Kosten verbrauchsunabhängige Fixkosten sind. Diese werden mittels Grundgebühr verbrauchsunabhängig auf die Gebührenzahler umgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Grundgebühr auch in den folgenden Jahren noch weiter angehoben werden muss, damit es nicht zu noch stärkeren Erhöhungen bei der Verbrauchsgebühr kommt.

Die auf die Haus- und Grundstücksanschlüsse entfallenden Herstellungs- Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind gebührenrechtlich nicht berücksichtigungsfähig, weil die Anschlussleitungen kein rechtlicher Bestandteil der städtischen Wasserversorgungsanlage sind. Dies gilt entsprechend auch für die Erträge aus dem Kostenersatz nach § 10 KAG. Aus diesem Grund werden die anteiligen hierauf entfallenden Aufwendungen bei den Positionen Entgelte und soziale Abgaben, Unterhaltung der Fahrzeuge sowie Treibstoff als nicht gebührenfähig in Abzug gebracht.

Von den zu zahlenden Steuern sind lediglich die Gewerbesteuer sowie die Kraftfahrzeugsteuer gebührenfähig im Sinne des KAG.

Wie bereits mehrfach erwähnt, kann die Auflösung der Ertragszuschüsse (Wasserleitungsanschlussbeiträge) nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden. Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode. Die nicht gebührenfähigen Abschreibungen für die Hausanschlüsse (Hausanschlüsse gehören nach der Satzung der Stadt Lennestadt nicht zur öffentlichen Anlage) bleiben außer Acht.

3. Satzungsänderung

Die Satzungsänderung beinhaltet die Anpassung der Gebühren für 2026 und redaktionelle Änderungen hinsichtlich des gesonderten Ausweises der Umsatzsteuer.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus de Sachdarstellung.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

. . .



Anlage(n):

(1) Gebührenkalkulation
(2) Nachtragssatzung